

Satzung über den Einsatz des Geschirrmobils

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1987 (GBl. S. 161) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16.02.1982 (GBl. S 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1988 (GBl. S 485), hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 27.03.1991 folgende Satzung über den Einsatz des Geschirrmobils beschlossen, geändert am 15.09.1991 und am 16.05.2001:

Hinweis: Die auf der letzten Seite dieser Ausfertigung dargestellten Änderungen sind in die nachfolgende Satzung eingearbeitet!

§ 1

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Einrichtungen dürfen Speisen und Getränke nur in Porzellan, Steingut bzw. Glas ausgegeben werden.

Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben.

Die Verwendung von Einweggeschirr aus Polyvinylchlorid (PVC) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2

Bei Veranstaltungen, bei denen Küchen- und Spüleinrichtungen zur Verfügung stehen, sind diese zu benützen.

In den übrigen Fällen ist das Geschirrmobil zu benutzen.

§ 3

Das Geschirrmobil bzw. Teile davon stehen grundsätzlich nur für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 4 Reservierung

Die Reservierung des Geschirrmobils wird nach Eingang der Bestellung vorgenommen. Liegen für einen Termin mehrere Reservierungen vor, so wird das Geschirrmobil dem Veranstalter mit dem höchsten zu erwartenden Abfallaufkommen zugestellt.

§ 5 Benutzung des Geschirrmobils

1. Für den Verleih des Geschirrmobils wird eine Gebühr von 50,-- EUR pro Tag erhoben.

2. Für den Verleih von bis zu 300 Gedecken (ohne Geschirrmobil) wird eine Gebühr von 15,-- EUR pro Tag erhoben.
3. Für den Verleih wird eine Kautions in Höhe von 150,-- EUR erhoben. Sie ist bei der Abholung des Geschirrmobils bzw. der Gedecke zu entrichten und wird bei ordnungsgemäßer und vollständiger Rückgabe erstattet.
4. Die zwischen der Stadt und dem Entleiher vereinbarten Ausleihzeiten sind einzuhalten.
5. Für die Abholung, Bestückung und Rückgabe des Geschirrmobils ist ausschließlich der Entleiher verantwortlich. Dazu gehört insbesondere der Transport mit einem ausreichenden Zugfahrzeug.
6. Städtische Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Feuerwehr... sind von der Benutzungsgebühr befreit.

§ 6

- (1) Das Geschirrmobil samt Bestückung ist vollständig in einwandfrei sauberem und ordnungsgemäßigem Zustand zurückzugeben.
- (2) Erforderlich werdende Reinigungen, eventuelle Beschädigungen und Verluste gehen zu Lasten des Entleihers.
- (3) Jeder am Geschirrmobil entstandene Schaden ist der Stadt umgehend zu melden. Entstehende Kosten werden dem Entleiher direkt in Rechnung gestellt.

§ 7

Mitarbeitern und Beauftragten der Stadt muss das Geschirrmobil jederzeit zugänglich sein.

§ 8

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich, das Geschirrmobil einschließlich Bestückung vor der Benutzung auf den einwandfreien Zustand zu überprüfen.
- (2) Haftpflichtansprüche, die sich möglicherweise aus der Benutzung des Geschirrmobils ergeben, sind ausschließlich an den Entleiher zu richten.
- (3) Für die Verkehrssicherheit des Geschirrmobils haftet die Stadt als Fahrzeughalter.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 (1) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 1 Speisen und Getränke nicht in Porzellan, Steingut bzw. Glas abgibt,
 2. entgegen § 5 Ziff. 4 die vereinbarten Ausleihzeiten nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Geschirrmobil verwehrt,
 4. entgegen § 6 Ziff. 3 entstandene Schäden der Stadt nicht oder nicht rechtzeitig meldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 3,-- EUR bis zu 510,-- EUR geahndet werden.

§ 10

Diese Satzung tritt am 15. April 1991 in Kraft.

Lauffen a.N., den 04. April 1991

gez. Kübler
Bürgermeister

Satzung vom 27.03.1991
1. Änderung vom 25.09.1991
2. Änderung vom 16.05.2001